



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

die geistlichen Coadjutoren;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

sind die zwei auf den Noviziat folgenden Jahre der Rhetorik und Literatur gewidmet und folgen dann die Jahre der Philosophie, Physik und Mathematik. Hierauf werden die jungen Ordensleute gewöhnlich einige Jahre lang in einem Erziehungs Hause oder Gymnasium verwendet und kommen dann in der Regel mit 28 Jahren zum Studium der Theologie, welches in vier bis sechs Jahren absolvirt wird. Gegen das Ende des theologischen Studiums, etwa in einem Alter von 33 Jahren, wird die Priesterweihe ertheilt. Jedes Vorrücken in die höhere Klasse ist an die Bestehung eines Examens geknüpft. \*) Ein solcher Scholastikus, welcher die Philosophie absolvirt hat und bereits zu den erwähnten Geschäften des Ordens gebraucht wird, wird gewöhnlich in einem Alter von 20—25 Jahren zum geistlichen Coadjutor promovirt und Scholasticus formatus genannt; doch hängt auch diese Promotion ganz vom Belieben des Generals ab, der jeden Untergebenen lebenslänglich in der Klasse der Scholastici approbati zurückhalten oder zu den niedrigsten Diensten des Hauses als weltlichen Coadjutor degradiren kann. Erst als Coadjutor wird man Mitglied der Gesellschaft genannt.

Nach Vollendung der Studien werden die öffentlichen, aber noch immer nicht feierlichen Gelübde in die Hand des Superiors abgelegt; vorher aber muß man noch drei Tage lang betteln gehen und auf alle Pfünden, die man etwa besitzt, verzichten. Zu den gewöhnlichen drei Gelübden wird noch ein viertes gefügt, nämlich aus Gehorsam sich auch dem Unterricht der Jugend widmen zu wollen.

Die geistlichen Coadjutoren können Rectoren und Procuratoren werden, sie werden zu kirchlichen Funktionen, zu allerlei wichtigen Geschäften des Ordens als Gehilfen der Professoren und namentlich auch zu wissenschaftlich-literarischen Arbeiten verwendet. Auch zu den Generalcongregationen mit dem Rechte der Abstimmung

---

\*) In der angef. Schrift p. 65 sq.

— ausgenommen bei der Wahl der Generals — können sie deputirt werden. Im Falle, daß sie sich bewähren, sind ihnen die nächsthöheren Rangstufen der Professoren der 3 und 4 Gelübde zugänglich. \*)

Durch die feierliche Ablegung der drei Gelübde, mit welchen abermals das des Jugendunterrichts verbunden ist, wird man Professe der drei Gelübde. Einem solchen liegen gewöhnlich dieselben Aufgaben ob, wie den geistlichen Coadjutoren. Alle Mitglieder dieser Klasse sollen wenigstens 7 Jahre lang im Orden sich befinden, in den humanistischen wie theologischen Disciplinen wohl bewandert sein; der priesterliche Stand wird aber nicht immer von ihnen verlangt. Ihre Entlassung steht nicht allein in dem Gutdünken des Generals, es muß dazu noch die Meinung der Assistenten und Provinzialen eingeholt werden. \*\*)

Da der Charakter wie die Aufgabe der Professoren der drei Gelübde etwas unbestimmt erscheint, so wurde vielfach die Vermuthung laut, daß in dieser Klasse die Affilirten, welche der Orden auswärts sowohl unter Geistlichen als Laien besitzen soll, untergebracht seien. Von jesuitischer Seite hat man freilich immer in Abrede gestellt, daß es solche Affilirte überhaupt gebe. Auch Bayle war der Meinung, daß sie nicht vorhanden seien. \*\*\*) Am meisten Licht über diesen dunklen Punkt hat wohl Monclar verbreitet und ich reproducire darum hier die Ergebnisse seiner Forschungen.

Daß der Orden Affilirte hatte, geht aus unlängbaren That- sachen hervor, wie z. B. Franz Borgia demselben schon angehörte, als er noch Vicelkönig von Catalonien war; und dasselbe scheint

\*) Const. V, c. 4, Inst. I, 405 sq.; siehe im Index generalis: Coad- jutores formati in communi u. Coadjutores spirituales.

\*\*) Const. V, c. 2, §. 3, c. 3, §. 5 u. 6; ib. VIII, c. 3, §. 1, et in Decl. A; Inst. I, 403 sq. 427 sq.

\*\*\*) Artikel Boyola in seinem Dictionnaire historique et critique, Rotterdam 1720, II, 1736 sq.